

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 19.11.20

und Antwort des Senats

Betr.: Nachfrage zur Nachfrage zur Schriftlichen Kleinen Anfrage „Kann man am Flughafen Hamburg Lärm- und Umweltbelastigung üben?“ (Drs. 22/1551 und Drs. 22/2007)

Einleitung für die Fragen:

Mit der Antwort auf meine Nachfrage (Drs. 22/2007) zur Schriftlichen Kleinen Anfrage „Kann man am Flughafen Hamburg Lärm- und Umweltbelastigung üben?“ (Drs. 22/1551) stellen sich Verständnisfragen, die es zu klären gilt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Flughafen Hamburg GmbH (FHG) wie folgt:

Frage 1: *Ist es richtig, dass zu den beiden „Touch-and-Go-Manövern“ von Boeing-Jets des thailändischen Königshauses keine Dokumentationen vorliegen – weder bei der Flugaufsicht der Wirtschaftsbehörde (BWI), noch an anderer Stelle?*

Frage 2: *In der Antwort auf Frage 4 meiner Nachfrage zur Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 22/2007 wurden zumindest 20 Anträge für Trainingsanflüge durch Flugschulen seit 2019 aufgeführt. Warum sind diese Anträge für kleine Maschinen unter 2 t, abweichend von den Anflügen der Boeing 737 des thailändischen Königshauses, dokumentiert?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Von der Zuständigkeit der Landesluftfahrtbehörde ausgenommen sind aufgrund gesetzlich und international verankerter Regelungen Flüge und Luftfahrzeuge der Polizei und des Militärs. Diese gelten, wie auch die Flugzeuge des thailändischen Königshauses, als Staatsluftfahrzeuge im Sinne der Regelungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO, International Civil Aviation Organisation).

Aus diesem Grund liegen der zuständigen Behörde keine Informationen zu den genannten Flügen vor.

Bei der FHG werden zu Touch-and-Go-Manövern keine regelmäßigen und fortlaufenden Statistiken erhoben. Dort sind die mit den Anflügen zusammenhängenden Landungen und Wiederstarts zu Abrechnungszwecken dokumentiert, über Zweck des Fluges und Personen an Bord liegen keine Informationen vor. Im Übrigen siehe Drs. 22/2007.

Frage 3: *Ist die Antwort auf Frage 6 der Drs. 22/2007 so zu verstehen, dass die genehmigende Luftaufsicht ihre eigene Entscheidung überprüft und mangels Beanstandungen keine Dokumentation vornimmt?*

Antwort zu Frage 3:

Die Luftaufsicht überprüft nicht nur ihre eigenen Entscheidungen, sie richtet zudem ihr Augenmerk im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit im Wesentlichen darauf, ob die Inhalte ihrer Entscheidungen vom Genehmigungsinhaber ordnungsgemäß umgesetzt wurden.

Frage 4: *Ist der Senat der Auffassung, dass Anträge und Genehmigungen generell und insbesondere, wenn die Verwaltung diese genehmigt, zu dokumentieren sind?*

Frage 5: *Falls der Senat der Auffassung ist, dass Genehmigungen der Behörden nicht zu dokumentieren sind: Bei welchen anderen Antragsvorgängen in der Freien und Hansestadt Hamburg wird auf Dokumentation der Anträge und Genehmigungen verzichtet?*

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) können Verwaltungsakte schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 HmbVwVfG schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Werden Verwaltungsakte nicht schriftlich erlassen, häufig bei verkehrsbezogenen Regelungen, werden sie in der Regel auch nicht schriftlich dokumentiert. Schriftliche Anträge oder Verwaltungsverfahren aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften werden schriftlich dokumentiert. Eine Gesamtbetrachtung aller in der Freien und Hansestadt Hamburg durchzuführenden Verwaltungsverfahren ihrer Handlungsform nach ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.